

Satzung der Gemeinde Walzbachtal über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Jöhlingen II“ in Walzbachtal

Auf der Grundlage von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Walzbachtal in seiner Sitzung am **11.03.2024** folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Jöhlingen II“ beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Jöhlingen II“

Die vom Gemeinderat am 07.12.2010 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Jöhlingen II“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 16.12.2010 wird aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH vom 09.02.2023 mit einem Umfassungsband gekennzeichnet.

§ 3

In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den Grundstücken den Sanierungsvermerk zu löschen.

Walzbachtal, den 13.03.2024


Timur Özcan

- Bürgermeister -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründet haben soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Walzbachtal geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets

 Aufhebung des Sanierungsgebiets
"Ortsmitte Jöhlingen II" ca. 8,67 ha



Gemeinde Walzbachtal

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme
"Ortsmitte Jöhlingen II"

